

Neufassung der Satzung über die Bildung einer Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises

sowie die Aufhebung der Satzung über die Schulkommission des Rheingau-Taunus-Kreises vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989

Aufgrund des § 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. 2005, 183) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBI. 2020, 573) in Verbindung mit § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBI. 2020, 318) in Verbindung mit § 148 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBI. 2017, 150) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GVBI. 2020, 706) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises im Einvernehmen mit dem Kreisausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 1 Bildung der Schulkommission

Für die Schulen, die in Trägerschaft des Rheingau-Taunus-Kreises stehen, wird eine Schulkommission gebildet.

§ 2

Mitglieder der Schulkommission

Der Schulkommission gehören gemäß § 43 HKO i. V. mit § 72 Abs. 2 HGO i.V. m. § 148 HSchG als Mitglieder an:

Der Landrat als Vorsitzender und drei weitere Kreisbeigeordnete; darunter muss der für das Schulwesen zuständige Kreisbeigeordnete sein.

Der Schulkommission gehören gem. § 148 HSchG i. V. m. § 43 HKO und § 72 Abs. 2 HGO als vom Kreistag zu wählende Mitglieder an:

- a) ein*e Vertreter*in jeder Kreistagsfraktion
- b) zwei Vertreter*innen der Lehrerschaft
- c) zwei Vertreter*innen der Erziehungsberechtigten
- d) zwei Vertreter*innen der Schülerschaft
- e) zwei Vertreter*innen der Kirchen
- e) ein*e Vertreter*in der örtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- f) je ein*e Vertreter*in der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer

§ 3 Wahl der Mitglieder der Schulkommission

Die weiteren Mitglieder des Kreisausschusses werden gemäß § 43 HKO i. V. m. § 72 Abs. 2 HGO vom Kreisausschuss gewählt.

Vom Kreistag werden gemäß § 43 HKO i. V. mit § 72 Abs. 2 HGO gewählt oder gemäß § 43 HKO i. V. m. §§ 72 Abs. 2, 62 Abs. 2 HGO benannt:

- a) die Lehrkräfte auf Vorschlag der Lehrerverbände
- b) die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirats
- c) die Schüler*innen auf Vorschlag des Kreisschülerrates
- d) die Vertreter*innen der Kirchen auf Vorschlag der zuständigen Stellen
- e) der/die Vertreter*in der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind auf Vorschlag der zuständigen Stellen
- f) der/die Vertreter*in der Industrie- und Handelskammer und der Handwerksammer auf Vorschlag der Kammern.

§ 4

Rechtsstellung und Aufgaben

Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses gemäß § 43 HKO.

Die der Schulkommission zur Beratung, Stellungnahme oder Entscheidung zuzuweisenden Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem HSchG bestimmt jeweils der Kreisausschuss.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

Bei der Tätigkeit der Mitglieder der Schulkommission handelt es sich, soweit die Mitglieder nicht hauptamtlich im Dienst des Rheingau-Taunus-Kreises stehen, um eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 HKO, für deren Ausübung die §§ 21, 23 bis 27 HGO gelten. Die Mitglieder unterliegen insbesondere der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO, den Regelungen über den Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO und haben ein Recht auf Entschädigung nach § 27 HGO.

§ 6 Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters/einer Vertreterin

Ein*e Vertreter*in verliert den Sitz in der Schulkommission und scheidet aus dieser aus:

- 1. durch Verzicht,
- 2. durch Verlust des Amtes oder der Wählbarkeitsvoraussetzungen oder bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes oder
- 3. aufgrund von Abberufung durch das wahlberechtigte Gremium. Dies hat der Schulkommission gegenüber schriftlich zu erfolgen.

Der Verzicht ist dem Wahlleiter und der Schulkommission gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unwiderruflich.

Bei Verlust des Amtes, der Wählbarkeitsvoraussetzungen oder bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes scheidet der/die Vertreter*in mit der Feststellung durch den Wahlleiter der Schulkommission aus. Dies ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

Durch das Ausscheiden eines Vertreters / einer Vertreterin aus der Schulkommission wird die Rechtswirksamkeit seiner / ihrer bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Artikel II:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III:

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung über die Bildung einer Schulkommission wird die Satzung vom 19.12.1977 in der Fassung der vierten Änderung vom 12.07.1989 einschließlich der vom Kreistag beschlossenen Änderungen aufgehoben.

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, den 7. Dezember 2021

Kilian Landrat